

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

Ref.2/209/2018

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Referat für Recht, Soziales und Umwelt

Sachbearbeiter/in: Hans-Jürgen Hähnlein

7. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen sowie 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Anlagen:

7. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	18.12.2018	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	21.12.2018	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und die 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen werden beschlossen.

I. Zusammenfassung

Die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Schwabach und die Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Schwabach sind an die veränderten Gegebenheiten anzupassen.

II. Sachvortrag

1. Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

In § 4 Abs. 1 Buchst. a der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wird die Tiefe von Automaten, Schaukästen o. ä. von 20 cm auf 30 cm angepasst. Im Laufe der Zeit sind derartige Automaten aufgrund der verbauten Technik immer tiefer geworden. Nach der genannten Vorschrift bedürfen derartige Anlagen keiner Zulassung durch die Sondernutzungssatzung.

§ 4

Zulassungsfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Zulassung nach dieser Satzung bedürfen:

- a) Anlagen, die an einer außerhalb der Straße befindlichen baulichen Anlage angebracht sind (z.B. Automaten, Schaukästen außer Werbetafeln und Werbeschilder), sofern sie nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen;

...

2. Änderung der Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

- In § 2 wird ein neuer Absatz eingefügt. Dieser neue Absatz ermöglicht es, dass Sondernutzungen, die kürzer ausgeführt werden (z.B. Baumaßnahmen) auch nur für die tatsächlichen Zeiteinheiten, in der die Sondernutzungen stattfinden, berechnet werden können. Dies entspricht einem gerechten Abrechnungsmodus.
- Die Änderung der Regelung in § 3 der Satzung auf die 20-fache Jahresgebühr (Kapitalisierung) ist eine Anpassung an die Tarife der Nachbarstädte der Städteachse. Hierdurch wird eine Gleichbehandlung innerhalb der Städteachse gewährleistet.

§ 3

Kapitalisierung

(1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.

(2) Die Ablösungssumme beträgt die **20fache** Jahresgebühr.

...

- Im Sondernutzungsgebührenverzeichnis sind folgende Ergänzungen bzw. Änderungen vorzunehmen:
 - Neu einzufügen ist eine Tarifstelle 1 a für Straßenmusikanten bzw. –künstler, da bislang noch keine zutreffende Regelung vorhanden war und entsprechender Bedarf besteht.
 - Bei der Tarifstelle 15 – Treppen, Treppenstufen – erfolgt aus Gründen der Praktikabilität eine Umstellung der Maßeinheit von Stufe auf m².
 - Bei der Tarifstelle 14a – Stuhl- und Tischaufstellungen - wird jetzt zur Verdeutlichung die Sonderzeit definiert.

- Zudem wird eine Tarifstelle 21 für Postablagekästen neu eingefügt. Die Abrechnung dieser Postablagekästen soll künftig über die Sondernutzungssatzung erfolgen.

III. Kosten

Es fallen keine Kosten an.